

Tierarzt als Unternehmer



DER PRAXISNAME: DER AUSSENAUFTRITT EINER TIERARZTPRAXIS IM ALLGEMEINEN WIRTSCHAFTLICHEN VERKEHR

Sachverhalt: Wie tritt eine Tierarztpraxis im allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nach außen auf?

- Praxisname laut Ordinationsrichtlinie der ÖTK, z. B. „Tierarztpraxis/Tierklinik + Ortsbezeichnung“
- Dieser Praxisname ist oft nicht mit den Formvorschriften des Steuerrechts ident – z. B. Mag. med. vet. X und Dipl. TA Y GesbR.

Problematik: Eine GesbR muss aus steuerlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Vorsteuerabzugs, auf allen Rechnungen den „steuerlichen Namen“ anführen. Oft wird hier bei mehreren Beteiligten der Name eines Gesellschafters mit der Beifügung „und Mitbesitzer“ genutzt.

Praxis einer/s GesbR/e. U./OG:

- Die steuerliche Bezeichnung der GesbR wurde mit der Bescheiderteilung der UID-Nummer dokumentiert. Daher ist als exakter Rechnungsadressat z. B. zu verwenden:
- „**Mag. vet. med. X und Mitbesitzer GesbR**“
- Zusatz „Tierarztpraxis/Tierklinik + Ortsbezeichnung“ (unter Berücksichtigung der Ordinationsrichtlinie der ÖTK)
- Lösung bei Gründung eines e. U., eines im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmens: „Tierarztpraxis/Tierklinik und Ortsbezeichnung e. U.“. (Hier sollte der Praxisname laut Ordinationsrichtlinie auch bisher bereits dem steuerlichen Namen entsprochen haben.)
- Lösung bei Personengesellschaft: „Tierarztpraxis/Tierklinik + Ortsbezeichnung OG“ (wie bei e. U.)

Im **neuen Tierärztegesetz (TÄG)** wird für die Tierarztgesellschaft als Personengesellschaft die Unternehmensform der OG in den Fokus gestellt, damit ist hier der Firmenname dokumentiert, der nun mit dem Namen der Ordinationsrichtlinie im Einklang steht.

Künftig ergibt sich für die TÄ-Praxis folgende Vorgangsweise:

Bei Gründung mittels des schriftlichen Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft muss der Firmenname einer OG vorweg mit dem jeweiligen Firmenbuchgericht und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ordinationsrichtlinie (z. B. bei Verwendung einer Ortsbezeichnung) mit der Österreichischen Tierärztekammer bzw. der jeweiligen Landesstelle abgestimmt werden. Der steuerliche Rechnungsadressat ist somit künftig in diesen Fällen mit dem Praxisnamen ident.

Und wie sieht das bei einer GmbH aus? Dort war dieser für die Gründung der OG dargestellte Weg bei Gründung von GmbHs immer schon notwendig, also ebenfalls schriftlicher Gesellschaftsvertrag, Abstimmung des Namens mit dem Firmenbuch und gegebenenfalls mit der Österreichischen Tierärztekammer.

Für die Zukunft ist eine entsprechende Adaptierung der tierärztlichen Ordinationsrichtlinie im Hinblick auf die Abstimmung des tierärztlichen Praxisnamens in Bezug auf die beim Firmenbuch einzureichenden Unterlagen bei Neu- bzw. Umgründungen notwendig.

*Mit freundlichen Grüßen
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRT WP, STB

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.